

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817**

22.6.1817 (Nr. 171)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 171.

Sonntag, den 22. Juni.

1817.

Deutsche Bundesversammlung. (Auszug des Protokolls der 35. Sitzung am 9. Jun.) — Frankreich. — Italien. — Oesterreich. — Schweiz. — Baden. (Karlsruhe. Freiburg.)

## Deutsche Bundesversammlung.

(Auszug des Protokolls der 33. Sitzung am 9. Jun.) Die großherzogl. hessische Gesandtschaft tritt hinsichtlich der Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägalinstanz im Allgemeinen den Vorschlägen des präsidirenden Hrn. Gesandten bei, glaubt jedoch, diese Zustimmung mit folgenden besondern Bemerkungen begleiten zu müssen: A) Vermittlungsversuch. Die Thätigkeit der Bundesversammlung, in Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, dürfe erst dann eintreten, wenn die Vermittlung derselben von einem der streitenden Theile, nach vorherigem fruchtlosen Versuch, eine gütliche Vereinigung auf unmittelbarem Wege zu bewirken, durch dessen Gesandtschaft ausdrücklich nachgesucht würde. Eine Ausnahme von dieser Regel würde nur dann eintreten, wenn die Anwendung der Selbsthilfe unter den streitenden Theilen der öffentlichen Ruhe und der Verfassung des Bundes Gefahr drohte, so daß die Bundesversammlung unaufgefordert Veranlassung hätte, von diesen Streitigkeiten Notiz zu nehmen. Das Verfahren bei Streitigkeiten eines Bundesmitgliedes mit dem andern, welche nicht Bundesmitglieder sind, z. B. mit nachgebornen Prinzen, mit Standesherrn u. s. w., kann, wie in der königl. württembergischen Abstimmung sehr richtig bemerkt wird, nicht als ein Gegenstand der vorliegenden Verathung angesehen werden. Dagegen möchten alle Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, welcher Art und Natur sie auch immer seyn möchten, für geeignet zu erklären seyn, um bei der Bundesversammlung in der Absicht, deren Vermittlung zu begehren, angebracht zu werden. So

oft eine solche Aufforderung erfolgt wäre, hätte die Bundesversammlung einen, oder höchstens zwei Gesandten aus ihrer Mitte zu Vermittlungskommissarien zu ernennen, und die Gesandten der streitenden Theile hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, ihre Kommitirenten zu veranlassen, daß sie entweder diese ihre Gesandten beauftragen, oder eigene Bevollmächtigte an den Siz der Bundesversammlung abordnen möchten, damit unter der Leitung der Vermittlungskommission eine gütliche Vereinigung versucht werde. Wenn einer der beiden Theile jener Aufforderung der Bundesversammlung, oder im Laufe der Vergleichsunterhandlungen, den Aufforderungen der Vermittlungskommission in den zu bestimmenden möglichst kurzen Fristen nicht Genüge leistet, so wäre dieses als eine stillschweigende Erklärung anzusehen, daß derselbe die Entscheidung der Sache auf den Ausspruch des Austrägalgerichts ankommen lassen wolle. Irgend ein anderes Präjudiz möchte daher auch weder von der Bundesversammlung, noch von den Vermittlungskommissarien ausgesprochen werden können. Nicht alle Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich scheinen zu einer schiedsrichterlichen Entscheidung geeignet, und es dürfte wesentlich nöthig seyn, die Gränzlinie der künftigen Thätigkeit der Austrägalgerichte gleich jetzt genau zu bestimmen. So oft zwischen den unabhängigen Bundesstaaten Zwistigkeiten entstehen, welche auch in den rechtlichen Verhältnissen von Privatpersonen denkbar sind, oder, in so fern sie die Verhältnisse der Staaten und Regenten als solcher betreffen, aus vorhandenen Staatsverträgen, deren Verbindlichkeit beide Theile anerkennen, ihren Ursprung genommen haben, oder durch Interpretation dieser Ver-

träge entschieden werden sollen, so oft unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn keine Vereinigung möglich ist, eine schiefsrichterliche Entscheidung eingeholt werden muß.

(Fortsetzung folgt.)

### Frankreich.

Paris, den 18. Jun. (König ic.) Die auf gestern angekündigte Abreise des Königs nach St. Cloud hat nicht statt gehabt; man glaubt aber, daß sie noch heute vor sich gehen werde. Die Abwesenheit des Monarchen wird bis zum 7. Jul. dauern, und man wird die Zeit benutzen, um verschiedene sehr notwendige Ausbesserungen in den Tuileries vorzunehmen. Gestern feierten Sr. Maj. durch ein Familiendiner in den Tuileries den Jahrestag der Vermählung des Herzogs und der Herzogin von Berry. — Der kbn. Gerichtshof hat gestern das von dem Zuchtpolizeigericht gegen Chevalier, als Verfasser der Schrift: Erster Brief an den Grafen de Cazes, gesprochenen Urtheil bestätigt, jedoch mit Herabsetzung der Geldstrafe auf 500 Fr. Die Appellation des Buchdruckers und Buchhändlers Dentu, der, als Drucker und Verleger jener Schrift, gleichfalls von genanntem Gerichte verurtheilt worden war, hat einen glücklichen Erfolg gehabt; derselbe ist freigesprochen worden. — Der ehemalige Generalbergwerksinspektor in Frankreich, Monnet, ist am 23. Mai hier im 83. Jahre seines Alters gestorben. Im J. 1776 war eine von ihm eingesandte Preisschrift von der Akademie zu Berlin, und im J. 1777 eine solche von der ehemaligen Akademie in Mannheim gekrönt worden. — Eine am 1. d. zu Alicante angekommene spanische Schebecke, die Algier am 29. Mai verlassen hatte, versichert, daß tiefe Ruhe daselbst herrsche. Diese von dem französ. Konsul zu Alicante hierher berichtete Nachricht widerlegt wohl hinlänglich alle Gerüchte, die sich seit einiger Zeit von zu Algier vorgefallenen blutigen Auftritten verbreitet, und bis jetzt erhalten hatten. — Am 13. d. verurtheilte der Prevotathof zu Lyon zwei Haupttheilhaber der in dortiger Gegend statt gehabten Unruhen zum Tode. — Das Journal des Maires fährt fort, Nachrichten über den Zustand der Departements zu geben. Wenn auch wegen Mangel und Theurung noch immer hier und da Unordnungen und Exzesse vorkommen, so werden sie doch gewöhnlich durch den guten Geist der Mehrzahl der Einwohner, durch den Eifer und die Thätigkeit der Obri-

keiten und des Militärs schnell wieder unterdrückt, und selten zeigt sich eine politische Tendenz dabei. — Am 17. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 65 $\frac{1}{2}$ , und die Bankaktien zu 1375 Fr.

### Italien.

Rom, den 7. Jun. (Prinzessin von Wallis ic.) Ihre kbn. Hoh. die Prinzessin von Wallis ist am 2. d. in unserer Hauptstadt angekommen, und hat vorgestern Sr. päbstl. Heil. einen Besuch abgestattet. — Der portugiesische Gesandte und Kommandeur Pinto hat sich nach Livorno begeben, um dort Ihre kaiserl. Hoh. die Erzherzogin Leopoldine zu becomplimentiren.

(Berichtigung.) Die neulich von öffentlichen Blättern gegebene Nachricht von blutigen Auftritten zu Neapel bei Gelegenheit einer Exekution (S. Nr. 155) ist nach dem neuesten östreichischen Beobachter folgender Maßen zu berichtigen: Am 12. Mai wurden drei wegen schwerer Verbrechen zum Tode Verurtheilte guillotiniert. Die Bedeckung zu dieser Exekution wurde zum erstenmal von hiesigen Truppen, und zwar von dem königlichen Marinebataillon gegeben, welches auch das Carre' um die Richtstätte bildete. Die Hinrichtung wurde mit untergehender Sonne vollzogen. Als zwei dieser Missethäter bereits ihr Urtheil überstanden hatten, und man den dritten zur Richtstätte aus einem neuen Gefängnisse führte, entstand eine zufällige Verwirrung unter dem Volke, weil ein Theil desselben sich nach Hause begeben wollte, und viele der Meinung waren, die Exekution sey mit Hinrichtung der beiden ersten beendet. Den nach Hause Strömenden wurde der dritte Missethäter entgegengeführt; dadurch entstand ein Stocfen, welches durch das Nachdrängen der Rückwärtigen noch mehr vermehrt wurde, weil solche nicht sehen konnten, was vorn geschah. Einige schrien: Platz! Platz! fort! fort! Dies wurde von mehreren mißverstanden; jeder legte diesen Zuruf nach eigenen Ansichten aus. Die Verwirrung im Volke wurde allgemein; einige glaubten, man wolle den Delinquenten befreien, andere, es sey ein Aufstand; der Lärm und die Beängstigung vergrößerten sich, und die Verwirrung theilte sich sogar dem en Carre' aufgestellten Marinebataillon mit, welches in Unordnung gerieth; zufällig giengen einige Gewehre los; dies, so wie mehrere Reitpferde, die herrenlos herumliefen, vergrößerten die Verwirrung.

Nach wenigen Minuten wurde jedoch die Ordnung in dem Marinebataillon wieder hergestellt, und die Hinrichtung des dritten Delinquenten erfolgte ohne die mindeste Störung. Auf die kais. östreich. Truppen, welche, sowohl von der Infanterie als Kavallerie, als Patrouille oder sonst, bei diesem Anlasse verwendet waren, hatte die Verwirrung nicht den mindesten Einfluß. Da bisher alle dergleichen Hinrichtungen Morgens statt fanden, so weiß man nicht, warum diese für den Abend angelegt, und erst mit Sonnenuntergang vollzogen wurde.

#### D e s t r e i c h.

Wien, den 15. Jun. Gestern wurde der hiesige Kurs auf Augsburg zu 326 Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu 330½.

#### S c h w e i z.

Schaffhausen, den 20. Jun. (Wachsen des Rheins.) Seit wenigen Tagen ist der Rhein hier wieder gestiegen, und hat jetzt völlig die vorjährige außerordentliche Höhe erreicht, so daß die Straßen längst diesem Fluß auf beiden Ufern größtentheils unter Wasser stehen. Im Kanton Graubünden ist die Lardis- oder untere Zollbrücke durch das Anschwellen des Rheins so stark beschädigt worden, daß sie seit mehr als einer Woche nicht fahrbar ist. Auch ist dadurch die große Landstraße von Bündten nach der Schweiz, wie man fürchtet, für geraume Zeit, unbrauchbar geworden und unterbrochen, und die ansehnlichen Getreidevorräthe, welche auf diesem Wege aus Italien den Kantonen der östlichen Schweiz zukommen sollten, leiden bedauerlichen Aufenthalt.

## B a d e n.

### Auszug aus den Karlsruher Bitterungs-Beobachtungen.

21. Juni	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Bitterung überhaupt.
Morgens 6	27 Zoll 10 $\frac{7}{16}$ Linien	14 $\frac{7}{16}$ Grad über 0	38 Grad	Südwest	ziemlich heiter, lustig
Mittags 13	27 Zoll 10 $\frac{9}{16}$ Linien	20 $\frac{9}{16}$ Grad über 0	33 Grad	Südwest	ziemlich heiter, lustig
Nachts 11	27 Zoll 11 $\frac{1}{16}$ Linien	16 $\frac{1}{16}$ Grad über 0	38 Grad	Südwest	etwas heiter, lustig

Karlsruhe, den 22. Jun. Se. k. n. Hoheit der Großherzog haben, laut des neuesten Staats- und Regierungsblatts, bei der immer steigenden Theuerung der Viktualien, und bei der Nothwendigkeit, alles, was auf den Kauf und Verkauf derselben Bezug hat, durch so schnelle als zweckmäßige Verfügungen zu erledigen, und mit Nachdruck in Vollzug zu setzen, angemessen befunden, eine eigne Kommission für diesen wichtigen und dringenden Gegenstand niederzusetzen, und zum Direktor derselben den Staatsrath v. Dawans zu ernennen geruht. — Diese Kommission ist bereits in Wirksamkeit getreten, und hat unterm 18. d. eine Verfügung folgenden wesentlichen Inhalts erlassen: Einkauf und Verkauf des Getreides ist der öffentlichen Aufsicht, Anordnung, und Leitung unterworfen. Diejenigen Fruchtzeigenthümer, die einen Ueberschuß über ihr eigenes Bedürfnis bis nach der Aernde besitzen, sollen nöthigenfalls durch obrigkeitliche Verfügung zum Verkauf ihres entbehrlichen Vorraths angehalten werden kön-

nen. Jeder Ortseinwohner hat innerhalb zweimal 24 Stunden, von Publikation dieser Verordnung an, dem Ortsvorstand seinen Vorrath an Mehl und Früchten, die Zahl seiner Familienglieder und Diensthoten, so wie sein eigenes Bedürfnis bis zur Aernde, das 4 Sester Weizen oder Kernen, oder 5½ Sester Roggen u. für jede Person nicht überschreiten darf, anzuzeigen. Der höchste Preis, der gefordert und bezahlt werden darf, ist für die auf öffentliche Märkte gebrachten Früchte, und zwar für den Kernen und Weizen auf 50 fl. vom neuen Malter, Korn und Gerste auf 30 fl., Dinkel auf 17 fl. 30 kr., und für den Haber auf 13 fl. festgesetzt. Für die Verkäufe auf den Speichern, wo dieselben statt finden dürfen, wird das Maximum auf 48 fl. für das Malter Kernen neuen Maases, 28 fl. für das Korn u. die Gerste, 16 fl. 24 kr. für den Dinkel, und 12 fl. für den Haber bestimmt. Wer seinen Vorrath ganz oder zum Theil verheimlicht, wird mit der Konfiskation des Verheimlichten bestraft. Wenn die verheimlichten Vorr-

räthe nicht mehr vorhanden sind, so tritt der Geldwerth nach dem höchsten Preise an die Stelle der Konfiskation. Zu niedere Angaben, die von dem Erfunde bei einer genauern Nachmessung nicht um mehr als  $\frac{1}{3}$  abweichen, ziehen keine Strafe nach sich. Wer höhere, als die festgesetzten Preise annimmt, oder fordert, wird mit der Konfiskation des ganzen Erlöses und einer weitem arbiträren Geldstrafe von 10 bis 25 Reichsthalern bestraft. Der Angeber erhält die Hälfte der Konfiskations- und der arbiträren Strafe; die andere Hälfte fällt den Armen des Orts anheim, aus welchem der Kontravenient her ist. Was die Abgabe der herrschaftlichen Fruchtvorräthe in kleinen Partien an bedürftige Unterthanen um die regulirten geringern Preise betrifft, so verbleibt es bei den desfalls getroffenen Anordnungen u. — Vorige Woche sind Ihre H. DD. der junge Herzog von Braunschweig, Höchstseffen Bruder und Tante, die verwittwete Frau Herzogin, zu einem Besuche bei Ihrer Hoh. der Frau Markgräfin zu Bruchsal angekommen, von wo kurz darauf sämtliche durchlauchtigste Herrschaften sich hierher nach Karlsruhe begeben haben, wo vorgestern das auf diesen Tag einfallende hohe Geburtsfest S. H. der allverehrten Frau Markgräfin bei Hofe aufs feierlichste begangen wurde.

Freiburg, den 18. Jun. Auf dem heutigen Wochenmarkte waren folgende Früchte aufgestellt: Weizen 422 Viertel, Halbweizen 185, Korn oder Nocken 104, Gerste 80, Haber 89, Mischelfrucht 297, zusammen 1177 Viertel, oder 7062 Sester. Davon wurden verkauft 477 Bttl., oder 2862 Sester; eingestellt wurden 700 Bttl., oder 4200 Sester. Seit dem 5. März, wo 1128 Viertel aufgestellt waren, hatten wir keinen so reichlich besetzten Fruchtmarkt, wie den heutigen, ein offener Beweis, daß noch kein Mangel vorhanden ist, und daß nur der Wuchergeist die Preise so unmaßig steigert. Denn welche Ursache ließe sich sonst denken, daß am 5. März, wo die Aussichten zu einer guten Akernde noch so ungewiß waren, das Viertel Weizen bester Gattung nur 21 fl. 30 kr. galt, und jetzt, wo alle Fruchtfelder in Fülle prangen und in einigen Wochen den reichlichsten Segen versprechen, das Viertel zu 40 und 41 fl., und auf unsern benachbarten Märkten um 48 fl. verkauft wird?

#### A n z e i g e.

Unterzeichnete werden, zum Vortheil des von hier abgehenden Gesellschafters Schulz und seiner Familie, Montag, den 23. Jun., im Saale zum Badischen Hof, eine musikalisch-dramatische Akademie geben, wozu alle Menschenfreunde ergebenst eingeladen werden. Der Aufschlagzettel wird das Nähere besagen.

Sämmtliche Mitglieder des Großherzoglichen Hoftheaters und Hoforchesters.

#### A n z e i g e.

Für Brunnen- und Badegäste.

Bei Peyer und Leske in Darmstadt ist so eben erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben, in Karlsruhe bei Braun:

Taschenbuch für Gesundbrunnen und Bäder auf das Jahr 1817. Zum Gebrauche für Aerzte und Nichtärzte herausgegeben von Dr. Heinar. Jenner, mit einer Ansicht von Baden-Baden. 12. in farbigen Umschlag. Preis 20 gr. oder 1 fl. 30 kr.

Schwalbach und seine Heilquellen, von Dr. Heinar. Jenner, mit der Ansicht von Schwalbach. 8. gezeichnet. Preis 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Offenburg. [Schulden-Liquidation.] Gegen den ledigen Seifenleder Mathias Müntzenbach, gebürtig von Bieberach, demalen als Hinterlass zu Schutterwald wohnhaft, ist das Konkursverfahren erkannt, und zur Schuldenliquidation Donnerstag, den 26. dieses, festgesetzt worden, wozu die Gläubiger vor dem Beirathungskommissar, im Adlerwirthshaus zu Schutterwald erscheinen, und ihre Forderungen, bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils, liquid stellen sollen.

Offenburg, den 6. Jun. 1817.

Großherzogl. Stadt- und Kreis Landamt.

Reisler.

Oberkirch. [Schulden-Liquidation.] Gegen den Wittwer Joseph Kröbzig aus dem Reichgauen ist der Konkursprozess erkannt, und zur Schuldenliquidation Montag, den 30. Jun. d. J., angesetzt, wofür die Gläubiger in dem Wirthshaus zur Sonne vor der Liquidationskommission zu erscheinen, und ihre Forderungen, unter Darlegung der Beweiskunden, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, gehörig zu liquidiren haben.

Oberkirch, den 8. Jun. 1817.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bezel.

Karlsruhe. [Kanape' und Stühle zu verkaufen.] Ein ganz neues gepolstertes Kanape' mit Stahlfedern und 6 Stühle sind zu verkaufen. Wo, sagt das Komptoir der Karlsruher Zeitung.

Karlsruhe. [Reisegesellschaftlerin = Gesuch.] Ein junges Frauenzimmer wünscht in der nächsten Woche eine Reisegesellschaftlerin nach Frankfurt zu finden. Wer, sagt das Zeitungs-Komptoir.

Michelstadt. [Aufforderung.] Nachdem die gewesene Erbscheiterin Ihrer Erlauchten der Gräfinnen Tochter zu Erbach-Füchsenau, Louise Hofmann, aus Rastatt gebürtig, am 7. d. verstorben, und deren Nachlaß vor der Hand, und da deren etwaige Testament- oder gesetzliche Erben noch zur Zeit dahier nicht bekannt sind, unter gerichtliche Siegel gelegt worden, so werden nunmehr alle diejenigen, welche als Erben oder aus jedem andern sonst rechtlichen Grunde Anforderungen an deren Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen, a dato, vor dem Unterzeichneten in Selbstperson, oder durch hinfänglich Bevollmächtigte, zu erscheinen, und ihre Ansprüche, rechtlicher Ordnung nach, zu begründen und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit ferner nicht gehört werden können.

Michelstadt, den 12. Jun. 1817.

Aus Auftrage

Großherzogl. Hessischer, Fürstl. Löwenstein- und Gräfl. Erbachischer Senat Justizkanzlei,  
Ferdinand Beck,  
Justizkanzleirath.